

Andelfinger Zeitung, Dienstag, 17. Juni 2025

## Interkantonale Zusammenarbeit

von Dr. Jeannette Wibmer, Kantonsrätin und Präsidentin Die Mitte Bezirk Andelfingen  
17. Juni 2025



Der Kantonsrat befasste sich vorab mit der interkantonalen Zusammenarbeit in der BVG- und Stiftungsaufsicht. Gemäss seinem Beschluss tritt der Kanton Zürich für diese Aufsicht der interkantonalen Vereinbarung von acht Ostschweizer Kantonen bei. Ziele dieses Zusammengehens sind, das gemeinsame Aufsichtsorgan durch vermehrten interkantonalen Wissensaustausch und -transfer fachlich noch besser zu befähigen sowie durch vereinheitlichte organisatorische und technische Lösungen auch von weiteren Synergien und Kosteneinsparungen zu profitieren.

Die Aufsichtskosten für alle beteiligten Kantone werden so reduziert, was den BVG-Versicherten beziehungsweise möglichen Destinatären von Stiftungen auch finanziell zugutekommt. Schliesslich wird das gemeinsame Aufsichtsorgan von neu neun Kantonen,

also fast 40 Prozent aller Kantone der Schweiz, gegenüber der Eidgenössischen BVG- und Stiftungsaufsicht gestärkt, was auch mittel- und langfristig ermöglicht, dass die in einzelnen oder mehreren benachbarten Kantonen tätigen BVG-Institutionen und Stiftungen weiterhin vor Ort beaufsichtigt werden können und deren Aufsicht auch der Kontrolle durch die jeweiligen Kantonsparlamente an ihrem Sitzort unterliegt.

Anschliessend behandelte der Kantonsrat noch die Frage, ob sich Ratsmitglieder bei längeren Verhinderungen vertreten lassen können oder nicht. Kontrovers wurde diese Frage unter anderem, weil das nationale Parlament kürzlich beschlossen hatte, dass Mütter ihre Mutterschaftsentschädigung (gemäss der eidgenössischen Erwerbsersatzordnung) verlieren, wenn sie während ihres bezahlten Mutterschaftsurlaubs an kantonalen Ratssitzungen teilnehmen, obwohl dort eine Stellvertreterregelung besteht (wobei national Bestrebungen laufen, diese Einschränkung der Wahlfreiheit von Müttern wieder aufzuheben).

Im Sinne eines überparteilichen Kompromisses fasste der Kantonsrat die Vertretungsgründe eher eng, er beschränkte sie auf Mutterschaft, Krankheit und Unfall. Weitergehende Möglichkeiten oder Regelungen, auch für Abwesenheiten wegen Militär- und Zivildienst, für ausbildungsbedingte Abwesenheiten wie aufgrund von Auslandsemestern und kantons- oder landesfremden Berufspraktika, oder auch für Väter im Sinne einer Elternzeit wurden dagegen abgelehnt.

Eine Stellvertretung darf drei bis maximal zwölf Monate dauern. Dieses Nachrücken auf Zeit soll von der ersten nicht gewählten Person auf der Parteiwahlliste wahrgenommen werden. Massgebend ist also der Entscheid der Stimmbevölkerung anlässlich der letzten Wahlen und nicht etwa der Wille des an der Ratstätigkeit zeitlich beschränkt verhinderten Mitglieds. Schliesslich sollen die Gemeinden selbst entscheiden können, ob sie auch für ihre Gemeindeparlamente Stellvertretungen vorsehen wollen, sie sind also im Sinn unserer bewährten Gemeindeautonomie nicht gezwungen, dies zu ermöglichen.